

## Verfahrensordnung für Beschwerden nach §8 des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG)

Wie in unserem Wertekompass und in unserem Verhaltenskodex weiter ausgeführt, verpflichten wir uns nachdrücklich, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Rechtsprechung zu handeln. Um von möglichen geschäftsbezogenen Verstößen gegen Gesetze oder unsere Richtlinien zu erfahren, sind wir auf die Unterstützung und Mitarbeit unserer Mitarbeiter, Manager und anderer Personen angewiesen, die sich zu Wort melden, um unethisches und illegales Verhalten aufzudecken.

Diese Verfahrensordnung beschreibt, wie Personen Bedenken hinsichtlich potenzieller Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte und umweltbezogene Verpflichtungen durch Manage Now GmbH (im Folgenden „MN“) oder seine direkten Lieferanten gemäß dem deutschen Gesetz über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-LkSG) melden können.

### Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für Hinweise von Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von MN oder durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von MN entstanden sind (im Folgenden „LkSG-Hinweise“).

### Artikel 2 Zuständigkeiten

- (I) LkSG-Hinweise werden von einem verantwortlichen Case Manager (nachfolgend "LkSG-Case Manager") mit Sitz bei MN in Deutschland bearbeitet, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (II) Der LkSG-Case Manager hat den LkSG-Hinweis fair und unparteiisch zu untersuchen, Vertraulichkeit zu gewährleisten und ist bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht an Weisungen gebunden.
- (III) Der LkSG-Case Manager kann sich unter Wahrung der Vertraulichkeit mit anderen autorisierten Abteilungen beraten, wenn er dies für angemessen hält.

### Artikel 3 Meldekanäle

- (I) Die MN hat ein intern und extern zugängliches Meldeportal eingerichtet, um unter anderem LkSG-Hinweise entgegenzunehmen. Jede Person, die LkSG-Hinweise abgibt, kann das Meldeportal, wie in Artikel 4 näher erläutert, nutzen.
- (II) Das Meldeportal wird über eine Webanwendung bereitgestellt und ist 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr verfügbar.
- (III) LkSG-Hinweise können anonym gemeldet werden

#### **Artikel 4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

- (I) Auf der Startseite des Meldeportals kann der Hinweisgebende ein Online-Formular ausfüllen, um in einfacher Form eine Beschreibung der Risiken/Pflichtverletzungen vorzunehmen. Anhänge können hierbei hinzugefügt werden, um detailliertere Hinweise/ Belege im Rahmen der Meldung zu liefern. Die Meldung kann anonym erfolgen. Nach Absenden des Online-Formular erhält der Hinweisgeber ein individuelles, fallbezogenes Passwort sowie einen QR-Code. Dieses muss vom Hinweisgeber aufbewahrt werden, da nur hiermit jederzeit der Fall (ebenfalls über die Startseite des Meldeportals) eingesehen werden kann und auch eine weitere Kommunikation erfolgen kann.
- (II) Die Meldungen werden von der Corporate Compliance-Abteilung der MN entgegengenommen und LkSG-Hinweise in Absprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten an einen LkSG-Case Manager zugewiesen.
- (III) Der LkSG-Case Manager kontaktiert den Hinweisgebenden umgehend, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, um den Erhalt des LkSG-Hinweises zu bestätigen und mit dem Hinweisgebenden während des Beschwerdeverfahrens in Kontakt zu bleiben, auch um die Erwartungen des Hinweisgebenden hinsichtlich möglicher Maßnahmen zu verstehen.  
Mit Hilfe des Meldeportals kann der Hinweisgebende direkt mit dem LkSG-Case Manager kommunizieren, die Hintergründe erläutern, weitere Informationen bereitstellen, die Meldung abändern und überarbeiten und in Kontakt bleiben, auch wenn die Meldung anonym erfolgt.
- (IV) Ziel der Untersuchung durch den LkSG-Case Manager ist es, den Sachverhalt zu verstehen, den Vorwurf zu überprüfen und im Austausch mit dem Hinweisgebenden Maßnahmen vorzuschlagen/zu planen, die überwacht werden. Die Berücksichtigung geltender Gesetze und geeigneter Untersuchungsschritte, die Auswertung der gesammelten Beweise, die Dokumentation der Ergebnisse, die Berichterstattung und/oder die Eskalation sind Teil des Beschwerdeverfahrens. Der LkSG-Case Manager kann von externen (Rechts-)Beratern unterstützt werden, die durch vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind.
- (V) In der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung gibt der LkSG-Case Manager dem Meldenden eine qualifizierte Rückmeldung, soweit dies rechtlich möglich ist, ohne die Untersuchung oder die betroffenen Personen zu gefährden.
- (VI) Je nach Fortschritt des Verfahrens kann die Rückmeldung z. B. Informationen über eine Weiterleitung an einen anderen Kanal oder ein anderes Beschwerdeverfahren, die Einleitung einer internen Untersuchung, getroffene und/oder geplante Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erwartungen des Hinweisgebenden oder die Einstellung des Beschwerdeverfahrens aufgrund unzureichender Beweise oder anderer Gründe enthalten. Wenn bei der Nachverfolgung/Untersuchung Probleme gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften festgestellt werden, werden sie angegangen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen wie Schulungen und Überprüfung der Verfahren, um zu verhindern, dass sie sich wiederholen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 7 LkSG beschriebenen Abhilfemaßnahmen.
- (VII) MN gewährleistet die Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes. Die Identität des Hinweisgebenden – soweit vom Hinweisgebenden auf eigenen Wunsch mitgeteilt - wird nur an autorisierte Personen weitergegeben. MN kann jedoch gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Verstöße an bestimmte Regierungs- und/oder Justizbehörden, einschließlich Regierungsbehörden oder Gerichte, weiterzugeben, oder kann sich dazu entschließen, dies auf der Grundlage seines geschäftlichen Ermessens zu tun.

#### **Artikel 5 Schutz von Hinweisgebenden**

- (I) MN ermutigt nachdrücklich dazu, vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten zu melden, und duldet keine Vergeltungsmaßnahmen für LkSG-Hinweise. Solche Vergeltungsmaßnahmen werden als schwerwiegender Verstoß behandelt und können disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.
- (II) Hinweisgebende, die sich während oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens irgendeiner Vergeltungsmaßnahme ausgesetzt sehen, werden gebeten, unverzüglich den LkSG-Case Manager zu informieren oder einen entsprechenden Hinweis abzugeben. Beispiele für Vergeltungsmaßnahmen sind u.a. die (auch einvernehmliche) Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder sonstiger Verträge, Einschüchterung, Diffamierung, Diskriminierungen, Änderung des Gehalts (auch variabler Einkommen) sowie Änderung des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes und ähnliche Maßnahmen, die den Eindruck von Vergeltungsmaßnahmen erwecken können. Der LkSG-Case Manager wird jede gemeldete Vergeltungsmaßnahme untersuchen.

#### **Artikel 6 Wirksamkeitsüberprüfung**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens für LkSG-Hinweise ist mindestens jährlich und anlassbezogen zu überprüfen. Parameter für die Wirksamkeitsüberprüfung sind die Wirksamkeitskriterien, wie sie in den Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen der UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) empfohlen werden, insbesondere die Aspekte (i) inwieweit das Beschwerdeverfahren relevante Zielgruppen befähigt und ermutigt, Hinweise einzureichen, noch bevor eine Pflichtverletzung vorliegt und (ii) inwieweit das Beschwerdeverfahren Schaden von Hinweisgebenden abwendet oder geeignete Abhilfemaßnahmen schafft.

Link Meldeportal:

<https://manage-now.reporting-channel.com/>

Stand:

September 2025